

**Einschränkung  
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen  
und der Versammlungsfreiheit  
vom 8. Oktober 2020, 05:00 Uhr bis zum 9. Oktober 2020, 23:59 Uhr  
in begrenzten Bereichen des Stadtteils Friedrichshain**

Verfügung vom 25. September 2020

Der Polizeipräsident in Berlin

Direktion 5 (City)

Telefon: 4664-501120, Telefax: 4664-83501199

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 274), sowie gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I. S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

I. In der Zeit vom 8. Oktober 2020, 05:00 Uhr, bis zum 9. Oktober 2020, 23:59 Uhr, wird in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahin eingeschränkt, dass

- a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist.
- b) eine Nutzung nur Anrainern und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.
- c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO, darunter auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege (siehe auch Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“):

- Rigaer Straße zwischen Rigaer Straße 108 und Petersburger Straße 81 (einschließlich), Bersarinplatz (ausschließlich) sowie Rigaer Straße 95 und 14 (ausschließlich)
- Liebigstraße zwischen Liebigstraße 12 (einschließlich) und Liebigstraße 36 (einschließlich) sowie Liebigstraße/Bänschstraße (einschließlich Kreuzungsbereich)

III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. I Buchstabe a, b, c):

#### Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder keine Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. Buchstabe c, Nr. II bis zum 8. Oktober 2020, 04:59 Uhr:

Ersatzvornahme  
(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme werden voraussichtlich 150,00 € betragen.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung in der Presse sowie in den sozialen Medien als bekanntgegeben. Durch Aushang und Hauseinwürfe in den Bereichen zu II. wird eine zusätzliche Transparenz erzeugt.

**Begründung**

**zu I. und II.**

Anlässlich der am 9. Oktober 2020 terminierten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der Liebigstraße 34, 10247 Berlin, und einem dazu ergangenen Amtshilfeersuchen an die Polizei Berlin sind gewalttätige Aktionen neben An- und Versammlungsgeschehen, die vornehmlich der Vollstreckungsvereitelung dienen, zu erwarten. Aufgrund der mindestens europaweiten Symbolhaftigkeit des betroffenen Objekts ist der Standort des Objekts selbst und die direkte Umgebung als Hauptanziehungspunkt zu betrachten. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist unter anderem das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Berliner Bevölkerung, insbesondere der Anwohnenden und der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Einrichtungen sowie des Gerichtsvollziehers, der Dienstkräfte und weiterer Beteiligter.

**zu I. a)**

Nach § 15 Abs. 1 VersG können Versammlungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten und von der Örtlichkeit beauftragt werden, wenn dies zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Das Schutzgut umfasst auch staatliche Maßnahmen wie die vorliegende Zwangsvollstreckung. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes. Der Polizei Berlin obliegt eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Zwangsvollstre-

ckungsmaßnahmen des vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg beauftragten Gerichtsvollziehers. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, die darauf abzielen, Störaktionen oder irrationale Gefahrenhandlungen durchzuführen.

Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Zwangsvollstreckung sowie des Schutzes des Gerichtsvollziehers. Dem Begehren nach Unmutsbekundungen und zur Wahrung der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG wird durch das Vorhalten von Versammlungsorten in Hör- und Sichtweite zur Liebigstraße 34 nachgekommen. Der notwendige Grundrechtseingriff wird so minimiert. Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich verhältnismäßig.

zu I. b) und c)

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Bln. kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit ähnlichen Einsatzlagen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese sowohl von einem großen Medieninteresse, als auch von einem enormen Aufkommen von Versammlungen und gewalttätigen Aktionen gekennzeichnet sind. Aufgrund der Symbolhaftigkeit des Objekts für alternative, anarchische und anteilig den Linksextremismus befürwortende Lebensauffassungen ist mit einem enormen Personenaufkommen zu rechnen. Erfahrungsgemäß ist wegen des zu erwartenden hohen Andrangs bzw. des Ausmaßes der Gewalttätigkeiten auch von einem mindestens temporären Einrichten von weiteren Kontrollstellen auszugehen. Zur Gefahrenvorsorge ist es ebenfalls unerlässlich, Not- und Rettungswege sowie entsprechende Aufstellflächen für Sicherheits- und Rettungskräfte vorzuhalten. Wegen der örtlichen Gegebenheiten (größtenteils geschlossene Altstadtbebauung) sind diese Wege und Routen für die sichere Zu- und Abfahrt (Rettungswege) unbedingt vorzusehen und frei zu halten. Hierzu ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen notwendig.

Des Weiteren sind vielfältige Aktionsformen beispielsweise durch das Bereiten von Hindernissen oder das Abstellen von Gegenständen im Raum in Betracht zu ziehen um die Zwangsvollstreckung zu vereiteln. Die hohe Anzahl der erwarteten Personen ist mit einem unübersichtlichen Personenkreis gleichzusetzen, woraus sich folglich als gefahrenvorsorgende Notwendigkeit der Bedarf an Aktions- und Reaktionsfläche für Rettungs- und Sicherheitskräfte sowie für Entfluchtungsmaßnahmen ergibt. Hierin begründet sich ebenfalls der

anlassbezogene eingeschränkte Zutritt für die Anrainer und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs in den unter II. bezeichneten Bereichen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Bln. sowie § 15 Abs. 1 VersG die notwendigen Maßnahmen treffen, um Angriffe auf die Zwangsvollstreckung, den Gerichtsvollzieher oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege zu gewährleisten. Dieses sind insbesondere gefahrenvorsorgende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu sind für die unter II. genannten Bereiche Einschränkungen öffentlicher Flächen notwendig. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber ebenso wirksame Maßnahme kommt angesichts der Vielfältigkeit möglicher Störungen sowie der Erfahrungen aus ähnlichen Zwangsvollstreckungen der vergangenen Jahre nicht in Betracht. Das Verbot ist geeignet, den eventuell zu erwartenden Störungen entgegenzuwirken. Die Sperrung ist sowohl zweckdienlich als auch erforderlich, die Zwangsvollstreckung zu gewährleisten. Angesichts der eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Nutzungseinschränkung erscheint diese Maßnahme auch angemessen, insbesondere verhältnismäßig.

### **zu III.**

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angedrohten Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme finden ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bzw. Buchstabe a). Das Abstellen bzw. Beseitigen von Gegenständen sind auch vertretbare Handlungen im Sinne des § 10 VwVG.

Zwangsmittel sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 VwVG vor ihrer Anwendung anzudrohen. Die nach § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist wurde unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG soll die Zwangsmittellandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt zu verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 auf konkrete Zwangsmittel. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Abs. 4 S. 1 VwVG.

Die angedrohten Zwangsmittel stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Abs. 2 VwVG. Der unter III. Buchstabe a) angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt kommt die Ersatzvornahme nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Beide Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

#### **zu IV.**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt, nämlich zur Verhinderung von Straftaten und für eine effektive und zeitnahe Gefahrenabwehr. Der vorstehenden Begründung ist zu entnehmen, dass nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 51, Wedekindstraße 10, 10243 Berlin

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Dessin

Leitender Kriminaldirektor und stellvertretender Leiter der Landespolizeidirektion

Anlage zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“

